



Fachprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit einem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 11. Februar 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit einem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang B.Sc. Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften.

²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad. ³In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach – oder Zweifachbachelor gemäß §5 Abs. 3 der B-RPO angeboten wird.



§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 B-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten.

§ 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Den Studierenden werden nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung zusätzliche Prüfungsversuche im Umfang und nach den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 B-RPO gewährt.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

Die B-RPO findet keine Anwendung.

§ 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

(1) Aufgrund der Struktur des B.Sc. Psychologie wird das Austauschen von Wahlpflichtmodulen innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 B-RPO versagt.



- (2) ¹ Gemäß § 20 Abs. 3 B-RPO werden insgesamt bis zu fünf Freiversuche zur Notenverbesserung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewährt. ² Wurden bereits Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum gemäß § 6 genutzt, reduziert sich die Anzahl der Freiversuche zur Notenverbesserung entsprechend. ³ Für nicht nach Satz 2 verbrauchte Freiversuche zur Notenverbesserung gilt:
1. Zwei der Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im ersten Studienjahr (1. und 2. Fachsemester) absolviert wurden zwei der Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) absolviert wurden und ein Freiversuch kann nur für Prüfungen angemeldet werden, die im fünften Fachsemester absolviert wurden,
 2. Freiversuche können nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden,
 3. Freiversuche können nicht für die Bachelorarbeit angemeldet werden und
 4. Unter Wertung des jeweils besseren Ergebnisses kann eine im ersten Versuch bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Rahmen eines Freiversuchs nur innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; ; die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in Textform mitgeteilt werden.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 B-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 120 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 B-RPO benannten Voraussetzungen können Bachelorarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) Abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit 4 Monate.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 B-RPO beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 B-RPO mit 20 Prozent zu gewichten.

§ 10

Abschlussnote

¹ Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt aller Noten der Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit gebildet. ² Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.



§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Studiengang B.Sc. Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 01/2021, Seite 8) unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 12. Februar 2025 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2025 S. 46) außer Kraft.
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Anlage zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit (in Semestern)	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
				Kernfach	Ergänzungsfach
Psychologie	Bachelor of Science	6	x		